

Einkaufsbedingungen

der GTG Gummitechnik Wolfgang Bartelt GmbH & Co. KG

– nachfolgend „GTG“ genannt –

Stand November 2012

1. Geltungsbereich, Schriftform

1.1 Einkäufe der GTG von Lieferungen und Leistungen aller Art vom Vertragspartner erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, insbesondere allgemeine Verkaufs- oder Auftragsbedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn diese ausdrücklich schriftlich von GTG anerkannt wurden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt stets, insbesondere auch dann, wenn GTG in Kenntnis der AGB des Vertragspartners dessen Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.3 Alle Erklärungen beider Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Dies gilt auch für Vertragsänderungen und Nebenabreden. Auf dieses Textformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

1.4 Für Werkstoffe gelten die DIN-Normen, in Ermangelung dieser die handelsüblichen Normen und die Richtlinien der Fachverbände.

2. Vertragsschluss, Bestellungen

Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Der Auftrag kommt nicht zustande, wenn der Vertragspartner der Bestellung seitens GTG binnen 2 Tagen nach Eingang der Bestellung bei ihm widerspricht. GTG ist darüber hinaus berechtigt, von dem Vertragspartner eine Bestätigung zu verlangen, die Bestellung auszuführen.

Sofern der Vertragspartner die geforderte Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bestellung der GTG erteilt hat, behält sich die GTG vor, von dem Vertrag unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des Vertragspartners zurückzutreten.

Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung von GTG einschließlich der Bestellunterlagen hat der Vertragspartner GTG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Preise, Zahlungen, Skonto

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Laufzeit des Vertrages. Nachträgliche Preisänderungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch GTG. Soweit nicht anders lautend vereinbart, verstehen sich die Preise frei des von GTG genannten Bestimmungsortes einschl. Zoll, Verpackung, Versicherung und Abladen.

3.2 GTG leistet Zahlungen innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 60 Tagen rein netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach mangelfreier Lieferung/Leistung und nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung unter Ausweis der Mehrwertsteuer, soweit gesetzlich anfallend. Bei einer Liefergesamtheit wird der Kaufpreis/ Werklohn erst fällig, wenn alle Liefergegenstände mangelfrei geliefert sind.

3.3 Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnung behandelt.

3.4 Zahlungen erfolgen in der Regel durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Vertragspartners oder durch Schecküberweisung. GTG ist in Auswahl des Zahlungsmittels frei.

3.5 Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung, jedoch nicht vor Stellung einer vereinbarten Sicherheit.

3.6 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch GTG ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank / Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich. Die Anwendung des § 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen; Verzug seitens GTG tritt nur nach vorheriger Mahnung durch den Vertragspartner ein.

3.7 GTG schuldet keine Fälligkeitszinsen.

3.8 GTG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. GTG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange GTG noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen des Vertragspartners gegen diesen zustehen.

4. Ausführung der Lieferungen und Leistungen, Qualitäten, Subunternehmer

4.1 Der Vertragspartner darf die Ausführung der Lieferung / Leistung oder einzelner Teile hiervon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GTG an Dritte übertragen. GTG ist nicht verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen und kann dies insbesondere davon abhängig machen, dass ihr Rechte zur Beschichtung der Produktionsstätte, Produktionsprozesse und –mittel eingeräumt werden und die Produktionsstätten nicht ins Ausland verlagert werden.

4.2 Die Lieferungen und Leistungen müssen in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung und den Qualitätsanforderungen entsprechen und ausgeführt werden; von GTG angegebene Liefertermine und (Zwischen-)Fristen sind verbindlich. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen ist GTG nicht verpflichtet.

4.3 Von GTG zur Verfügung gestellte Sachen, Werkzeuge, Formen, Fertigungsmittel, etc. bleiben Eigentum der GTG und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden. Der Vertragspartner hat sie auf seine Kosten zu versichern und instand zu halten.

4.4 Die dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung der GTG Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben.

4.5 Wenn im Vertrag oder in den Vergabeunterlagen GTG- und Vertragspartner-Zeichnungsnummern oder GTG- und Vertragspartner-Sachnummern gleichzeitig genannt werden, sind nur die GTG-Nummern verbindlich.

4.6 Die Erstellung von Mustern vor der Serie oder Änderungen in der Serie erfolgen auf Basis der Zeichnung und, soweit vorhanden, des von GTG freigegebenen Lasten- oder Pflichtenheftes, jeweils im aktuellen Änderungsstand. Änderungen und Verbesserungen, die sich im Rahmen der Erstmustererstellung ergeben, hat der Vertragspartner auf Tauglichkeit für den vorgesehenen Zweck und Qualitätsanforderungen zu prüfen und GTG mitzuteilen. GTG behält sich vor, die Spezifikation entsprechend anzupassen.

5. Warenausgangskontrolle, Verpackung Transport und Lieferung, Annahme-verzug, Gefahrtragung

5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Warenausgangskontrolle im Hinblick auf die Mängelfreiheit der Waren durchzuführen.

Der Vertragspartner liefert die ordnungsgemäß verpackten Waren mit allen erforderlichen Begleitpapieren auf eigene Kosten an die in der Bestellung genannte Lieferanschrift, ansonsten an den Sitz der GTG, soweit GTG dem Vertragspartner auf Nachfrage nicht einen anderen Ort benennt. Der Vertragspartner trägt die Transportgefahr.

5.2 GTG kann verlangen, dass der Vertragspartner im Bedarfsfall die Lieferung auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden versichert.

5.3 Erfüllungsort ist der in der Bestellung genannte Ort der Lieferanschrift, ansonsten der Sitz der GTG.

5.4 Auf Verlangen der GTG hat der Vertragspartner auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen. Wird ein Liefergegenstand bestimmungsgemäß vom Vertragspartner eingesetzt (insbesondere von ihm hergestelltes Werkzeug), stellt die

Entgegennahme der mit dem Liefergegenstand vom Lieferanten hergestellten Waren durch GTG keine Abnahme des Liefergegenstandes dar.

5.5 Die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung, die erneut an der Empfangsstelle gegen Empfangsbestätigung übergeben bzw. abgenommen werden sollen, bzw. die als Ersatz zu liefernden Gegenstände hat der Vertragspartner erneut auf seine Kosten und Gefahr an die von der GTG benannte Lieferadresse zu liefern.

5.6 Für den Fall des Eintritts des Annahmeverzuges durch GTG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner muss GTG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Seiten GTG eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn GTG sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

6. Gewerbliche und sonstige Schutzrechte

6.1 Der Vertragspartner garantiert, dass GTG durch den Weiterverkauf, die Benutzung oder den Einbau der Liefergegenstände oder Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt und stellt GTG von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Der Vertragspartner hat GTG in diesen Fällen auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten oder auf seine Kosten in etwaige Rechtsstreite einzutreten.

6.2 Die Freistellung umfasst sämtliche Aufwendungen, die GTG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

6.3 Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der GTG von den anspruchsbegründenden Umständen.

6.4 GTG behält sich hinsichtlich der von ihr dem Vertragspartner zum Zwecke der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Vorstudien, Skizzen und Unterlagen, die durch GTG ausgearbeitet worden sind oder auf Daten von GTG aufbauen, die ihr zustehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte sowie das Eigentum an erstellten Daten, Unterlagen, Skizzen und Zeichnungen oder Ähnlichem vor. Dokumente und Daten, an denen Urheberrechte bestehen, sind gemäß Ziffer 13 dieser Bedingungen geheim zu halten.

7. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

7.1 Werden Umstände bekannt, die die Leistungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die erhebliche vertragswesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder eine nicht nur vorübergehende Zahlungseinstellung, so kann GTG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertragspartner die Leistung noch nicht erbracht hat, es sei denn, die Lieferung oder Leistung ist sicher zu erwarten. Die Kündigung oder der Rücktritt können auf die noch nicht erbrachten Teile der Lieferung/Leistung beschränkt werden.

7.2 Ansprüche von GTG auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

8. Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige, höhere Gewalt

8.1 Der Vertragspartner teilt GTG unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die von GTG gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung / Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung / Leistung durch Dritte oder durch GTG behindert sieht.

8.2 Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt kann GTG die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Vertragspartner verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.

9. Lieferverzug, Vertragsstrafe

9.1 Die in dem Bestellschreiben und/oder in dem Vertrag festgelegten Liefer- und Leistungszeiten sind bindend. Die Liefer- und Leistungszeiten beziehen sich auf den Eingang der Lieferungen und Leistungen bei GTG oder am vertraglich festgelegten Ort, soweit nicht abweichend vereinbart. Soweit keine Liefer-/Leistungszeit in der Bestellung angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart worden ist, beträgt diese 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Vertragspartner hat GTG unverzüglich zu informieren, sobald Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten nicht einhalten zu können.

9.2 GTG ist im Falle des Verzuges des Vertragspartners berechtigt, neben dem Anspruch auf Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen geschuldeten Schadensersatzes eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 5 % davon zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches – insbesondere Frachtkosten, Nachfrachtkosten, Sonderschichten, Mehraufwendungen für Deckungskäufe, Schadensersatzleistungen an den Endabnehmer – bleibt unberührt. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass GTG überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10. Abnahme, Gefahrenübergang, Eigentumsübergang

10.1 Die Gefahr und das Eigentum gehen mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder – soweit vereinbart – mit der Abnahme auf die GTG über.

10.2 Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte werden ausdrücklich ausgeschlossen. Ein vom Vertragspartner gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur bis zur Bezahlung der an GTG gelieferten Ware und nur für diese. Die Be- und Weiterverarbeitung und Nutzung durch GTG erhaltener Waren und Leistungen der Vertragspartner erfolgen im Verhältnis zu diesen stets nur im Namen der GTG.

11. Mängelansprüche

Für die Mängelansprüche der GTG gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

11.1 Dem Mangel steht die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge gleich. Der Vertragspartner bleibt für seine Lieferung / Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die vom Vertragspartner vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem „Gesehen“-Vermerk o.ä. gekennzeichnet hat. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen GTG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn GTG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

11.2 Sofern das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, wird GTG die Lieferung / Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel prüfen; GTG informiert den Vertragspartner auf Anforderung über das bei GTG installierte Abnahme- und Untersuchungsverfahren. Eine Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Wareneingang abgegeben wird. Erfolgt die Lieferung an einen Abnehmer von GTG, ist es genügend, wenn die Waren vom Abnehmer innerhalb angemessener Frist nach den Verhältnissen des Abnehmers untersucht werden. Die Prüfungspflicht von GTG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von GTG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

11.3 Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr im Verzug kann GTG, wenn ihr die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. GTG wird dem Vertragspartner von derartigen Mängelansprüchen sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich Mitteilung machen.

- 11.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Vertragspartner aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von GTG bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; eine solche besteht jedoch nur, wenn GTG erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 12. Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**
- 12.1 Dem Vertragspartner ist es untersagt, seine Forderungen gegen GTG an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 12.2 Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) gegen Ansprüche der GTG aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 12.3 Dem Vertragspartner stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit der GTG herrühren. Im Übrigen steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.
- 12.4 Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen / Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.
- 13. Geheimhaltung, Vertragsstrafe**
- 13.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm von GTG gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger offenbarten vertraulichen Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere auch das zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten mitgeteilte Know-how, weder im Rahmen eigener, nicht vertragsgegenständlicher Arbeiten zu gebrauchen oder zu verwerten, noch Dritten in irgendeiner Form zur Kenntnis zu bringen. Vertrauliche Informationen sind alle solchen Informationen / Unterlagen (Flussdiagramme, Verknüpfungsvorgaben, Muster, Zeichnungen, Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, Angaben über den Endkunden etc.), die nicht erkennbar zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind. Unter Dritte im Sinne dieser Regelung fallen nicht diejenigen Unterauftragnehmer und freien Mitarbeiter des Vertragspartners, soweit die Zustimmung der GTG zu deren Unterbeauftragung erteilt ist. Der Vertragspartner verpflichtet seine Mitarbeiter, seine freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend und stellt sicher, dass nur diejenigen Personen vertrauliche Informationen erhalten, die mit der Durchführung des Vertrages betraut sind.
- 13.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die während der Durchführung von Entwicklungsarbeiten oder von vergleichbaren für den Geschäftsbetrieb der GTG erbrachten Leistungen, die Bezug zu den Schutzgütern der Ziffer 13.1 und 6.4 aufweisen, erzielten Ergebnisse GTG zur Verfügung zu stellen und GTG übermittelte Berichte und Korrespondenz weder zu veröffentlichen noch Dritten bekannt zu machen, es sei denn, GTG hat hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.
- 13.3 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der Geheimhaltungsverpflichtungen des Vertragspartners ist dieser verpflichtet, an GTG eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des vertragsgegenständlich mit dem Vertragspartner erzielten Netto-Umsatzes zu bezahlen, bei vorsätzlichem Handeln unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Schadensersatzansprüche von GTG bleiben unberührt. Der Vertragspartner haftet hinsichtlich der Geheimhaltungsverpflichtung daneben für seine Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer.
- 13.4 Soweit nicht anders vereinbart, entfallen diese vorstehenden Verpflichtungen, wenn die Informationen nachweislich dem Vertragspartner oder der Allgemeinheit bekannt waren oder wurden oder allgemein von GTG zugänglich gemacht werden.
- 14. Kundenschutz, Vertragsstrafe**
- 14.1 Der Vertragspartner wird ohne schriftliche Zustimmung von GTG weder selbst noch über Dritte mit Kunden der GTG während der Dauer des Vertrages, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, und für weitere zwei Jahre nach seiner Beendigung Kontakt aufnehmen oder Verträge schließen oder vermitteln, die die vertragsgegenständlichen Artikel, deren Weiterentwicklung und etwaige Nachfolgemodelle betreffen. "Kunden" der GTG sind solche Geschäftspartner, mit denen GTG bei Abschluss dieses Vertrages Leistungsbeziehungen in ihrem Absatzbereich hatte oder mit denen GTG bis zur Beendigung dieses Vertrages in Geschäftsbeziehung stand oder steht. Zum Nachweis der bestehenden Geschäftsbeziehung genügt die Vorlage von Verträgen, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Unterlagen wie z. B. Lieferscheine, Rechnungen, Begleitscheine etc.
- 14.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, von GTG über deren etwaige gesetzliche Verpflichtungen hinaus Auskunft über die Verwendung der ausgeführten Lieferungen und Leistungen zu verlangen. In jedem Falle ist der Vertragspartner verpflichtet, Stillschweigen über die ihm bekannt gewordenen anderen Vertragspartner und Geschäftsabläufe der GTG zu bewahren.
- 14.3 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Abreden über Kundenschutz im kaufmännischen Verkehr ist der Vertragspartner verpflichtet, an GTG eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des von ihm dem GTG-Kunden erzielten Netto-Umsatzes zu bezahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GTG bleiben unberührt.
- 14.4 Bei Kontaktaufnahmen durch Kunden der GTG binnen 2 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages mit dem Vertragspartner darf der Vertragspartner – straflos – mit dem Kunden der GTG kontrahieren, wenn der Vertragspartner vor Abschluss seines Vertrages die GTG unverzüglich über das Ansinnen des Kunden informiert und GTG nicht bereit ist, das Geschäft mit dem Kunden selbst zu tätigen. Ist GTG hingegen leistungsbereit und lehnt es der Kunde trotz Kenntnis von der Leistungsbereitschaft der GTG zu marktüblichen Konditionen ab, mit GTG zu kontrahieren, d.h. besteht er auf der Tätigkeit des Geschäfts mit dem Vertragspartner, hat der Vertragspartner GTG eine Provision für die Nutzung des Geschäftskontaktes in Höhe von 2 % des von dem Vertragspartner mit dem Kunden erzielten Netto-Umsatzes während der Laufzeit der mit dem Kunden eingegangenen Verpflichtung, längstens für die Dauer von 2 Jahren, zu zahlen.
- 15. Haftung**
- 15.1 Der Vertragspartner haftet und leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1,0 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis abzuschließen, die Aus- und Einbaukostendeckung und die Kosten von Rückrufen oder anderen Feld-/Werkstattaktionen umfasst, und GTG auf Verlangen nachzuweisen. Im Schadensfall wird der Vertragspartner seine Ansprüche gegen die Versicherung auf Verlangen an GTG abtreten.
- 15.3 GTG haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Die Haftung von GTG für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit ist auf Fälle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt. Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von GTG.
- 15.4 Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er GTG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 15.5 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von GTG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird GTG den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 16. Verjährung, Lieferregress**
- 16.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der GTG beträgt drei Jahre ab Abnahme oder Übernahme der Lieferung oder Leistung gegen Empfangsbestätigung, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart oder nach dem Gesetz vorgesehen ist. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Lieferung / Leistung wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- 16.2 Ansprüche von GTG wegen Mängeln der Sache oder Leistungen des Vertragspartners und/oder wegen Rückgriffsansprüchen aufgrund von Aufwendungen, die GTG im Verhältnis zu ihren Käufern oder Endverbrauchern zur Nacherfüllung zu tragen hat, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, verjähren frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem GTG Ansprüche ihrer Abnehmer oder Endverbraucher erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Vertragspartner die Sache GTG abgeliefert hat.
- 16.3 Die Verjährung der Mängelansprüche von GTG gegen den Vertragspartner ist auch gehemmt, wenn der Vertragspartner das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn der Vertragspartner dem Auftraggeber schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber zugesandt wird oder der Vertragspartner die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert.
- 16.4 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen GTG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. GTG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Verkäufer zu verlangen, die GTG ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht gemäß § 439 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 16.5 Bevor GTG den von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) anerkennt oder erfüllt, wird GTG den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von GTG tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 16.6 Die Ansprüche der GTG aus Lieferantenergress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch GTG oder einen ihrer Abnehmer weiterverarbeitet wurde.
- 17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform**
- 17.1 Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit nicht zwingende Bestimmungen ausländischen Rechts entgegenstehen.
- 17.2 Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand der GTG. Die GTG kann jedoch auch jedes andere zuständige Gericht anrufen.
- 17.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen oder eine unerkannte Regelungslücke dergestalt zu schließen, dass der mit der Vereinbarung erstrebte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.